

Mitteilungsvorlage	Drucksachen-Nr : VIII-MV/2014/026
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung öffentlich	23.09.2014

Tagesordnungspunkt

Antrag des Diakonischen Werkes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich auf Förderung vom 25.08.2014

Sach- und Rechtslage:

Das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich ist seit September 2006 Träger der „Auricher Tafel“.

Mit Schreiben vom 25.08.2014 teilt das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich mit, dass die Auricher Tafel neuerdings den anfallenden Bioabfall ihrer Sortierstellen Aurich und Großefehn kostenpflichtig der Abfallentsorgung des Landkreises Aurich zuführen muss.

Dies geschieht über einen Bioabfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum, der einmal wöchentlich entleert wird. Die Leistungsgebühr und die Miete für diesen Behälter betragen insgesamt ca. **2.230,00 €** im Jahr.

Die Auricher Tafel, die über ihre Ausgabestellen in Aurich, Großefehn und Südbrookmerland wöchentlich mehr als 400 Haushalte mit über 1.200 Haushaltsmitgliedern mit Lebensmitteln versorgt, finanziert sich nur über Spenden. Alle anfallenden Arbeiten werden von 180 ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.

Aufgrund der durch die in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen Betriebs-, Energie- und Unterhaltungskosten gibt es keinen finanziellen Spielraum für die Übernahme der Müllgebühren.

Aus diesem Grunde hat das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich mit vorgenanntem Schreiben beim Landkreis Aurich den Erlass der Müllgebühr beantragt.

Das MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 12.09.2014 mitgeteilt, dass dem Antrag des Diakonischen Werkes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich auf Gebührenerlass unter Hinweis auf die Rechtslage **nicht** entsprochen werden kann:

Der Landkreis Aurich ist aufgrund des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20/2013, Seite 254), zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und hat nach § 20 des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 212) die in seinem Gebiet überlassenen Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen.

Eine Überlassungspflicht besteht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG für Erzeugerinnen und Erzeuger bzw. Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten. Insofern besteht für private Haushalte ein Anschluss und Benutzungszwang an die Abfallentsorgung.

Abfälle, die beim Diakonischen Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich bzw. der Tafel anfallen, gelten als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die die Tafel auch selbst einer anderweitigen zugelassenen Verwertung durch private Entsorger zuführen lassen kann.

Werden allerdings die Verwertungsabfälle, die nicht aus privaten Haushalten stammen, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen, gelten die Vorgaben für Anlieferinnen und Anlieferer aus privaten Haushalten.

Nach § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2008, Seite 41) erhebt der Landkreis Aurich als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ Benutzungsgebühren, die nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu bemessen sind.

Soziale Gesichtspunkte zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen dürfen laut NKAG für Einrichtungen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, **nicht berücksichtigt** werden (§ 5 Absatz 3 Satz 3 NKAG).

Das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich bittet nunmehr um Übernahme der Müllgebühren im Rahmen eines Zuschusses durch den Landkreis Aurich.

Erstellungsdatum:	Unterschrift In Vertretung
18.09.2014	gez. Krabbe

